

§ 54 LLDG 1985

LLDG 1985 - Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53, 57 und 58 werden eingerechnet:
 1. für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind, 0,875 Werteinheiten, würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, 1,75 Werteinheiten,
 2. für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze – wenn diese Betreuung nicht von einem anderen Bediensteten wahrgenommen wird – insgesamt
 - a) 2,21 Werteinheiten, wenn bis zu zehn IT-Arbeitsplätze hierfür verwendet werden,
 - b) 2,762 Werteinheiten, wenn mehr als zehn IT-Arbeitsplätze hierfür verwendet werden,
 - c) 3,315 Werteinheiten, wenn mehr als 30 IT-Arbeitsplätze hierfür verwendet werden. Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Z 2 genannten Betreuung von IT-Arbeitsplätzen betraut, so ist die in dieser Ziffer bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer im aliquoten Ausmaß aufzuteilen.
 3. Lehrern, die mit mehr als zehn Werteinheiten an lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten.
2. (2) Die pädagogisch-fachliche Betreuung umfasst insbesondere
 1. die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
 2. unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
 3. die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
 4. Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
 5. die Führung der Fachbibliothek,
 6. die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes und
 7. Sicherheit und Virenschutz.(Anm.: Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31.8.2021 außer Kraft.)
3. (4) § 61 Abs. 8 GehG ist auf Berufsschullehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche gebührt.

In Kraft seit 01.09.2021 bis 31.12.9999